

Auswertung der Vernehmlassung zur Vorlage betreffend Totalrevision Verordnung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Glarus

Vernehmlassungsfrist:

vom 15.01.2024 bis am 12.02.2024

Vernehmlassungsunterlagen:

Vernehmlassungsvorlage (Erlasstext samt Erläuterungen)

Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten:

- a. Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus, Präsident Hans-Peter Müller
- b. Kanton Glarus, Fachstelle Datenschutz, Fachstellenleiter Elias Krummenacher
- c. Die Mitte Glarus, Jürg Künzli
- d. FDP Selektion Glarus, Roland Goethe
- e. GLP Sektion Glarus, Andrea R. Bernhard
- f. Grüne Sektion Glarus, Regula N. Keller
- g. SP Sektion Glarus, Hansjörg Schneider
- h. SVP Sektion Glarus, Markus Schnyder
- i. Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland, Verwaltung ZAG
- j. Dr. Jakob Hösli, Antragsteller des Gemeindeversammlungsantrags betr. Grüngut-Gebühren

Eingegangene Stellungnahmen:

- **Kanton Glarus, Fachstelle Datenschutz ("FS Datenschutz")**, 19.01.2024
- **SVP Sektion Glarus ("SVP")**, 11.02.2024
- **FDP Selektion Glarus ("FDP")**, 12.02.2024
- **3 Privatpersonen ("Privatperson")**, u.a. der Antragsteller des Gemeindeversammlungsantrags betr. Grüngut-Gebühren, div. Daten

Allgemeine Bemerkungen		
Wer	Was	Kommentar der Gemeinde
SVP	<p>Im Namen der SVP Glarus möchte ich mich für die Umsetzung des Antrags unseres Mitglieds Jakob Hösli herzlich bedanken. An der Vorstandssitzung vom 8.2.24 haben wir uns die neuen Verordnungen zu Gemüte geführt und konnten keine für uns relevanten Unstimmigkeiten feststellen.</p> <p>Die SVP Glarus wäre froh um einige Informationen über die Folgekosten der Grüngutentsorgung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Kosten verursacht der Transport von Biomasse in eine Biogas Anlage? 2. Könnten Häcksel Abfälle direkt in einer von der Gemeinde betriebenen Schnitzelheizung zugeführt werden? 3. Könnten allgemein mit dem "Verkauf" von Biomasse, Holzschnitzen oder Humus Beiträge zur Kostenminderung erzielt werden? 	<p><i>Welche Kosten verursacht der Transport von Biomasse in eine Biogas Anlage?</i></p> <p>Im Jahr 2023 fielen folgende Kosten an:</p> <p>a) Für die Sammlung von Garten- und Küchenabfällen in der Siedlung betragen die Kosten für Sammlung und Abtransport CHF 168.–/Tonne und für die Vergärung CHF 146.–/Tonne (Biogasanlage), also gesamt CHF 314.–/Tonne. Gesamthaft fielen für die Sammlung von Garten- und Küchenabfällen in der Siedlung CHF 283'000.– im Jahr 2023 an.</p> <p>b) Der Grüngutanfall in der Deponie Allmeind stammt aus gemeindeeigenem Grüngutabfall (Bäume, Stauden, Rasenabschnitt, usw.) sowie aus privaten Anlieferungen. Der Transport des Grünguts von der Deponie Allmeind kostet CHF 101.–/Tonne (Shreddern, Abtransportieren und Verwerten in Kompostieranlage). Das Grüngut wird abtransportiert, sobald eine genügende Menge vorhanden ist oder die Lagerkapazität dies erfordert. Das Material ist dann bereits etwas älter und nicht mehr geeignet für eine Biogasanlage. Es wird deshalb einer fachgerechten Kompostierung zugeführt. In der Deponie Allmeind wurde im Jahr 2023 Grüngut in der Menge von gesamt 370 Tonnen angeliefert. Im Jahre 2022/2023 wurde die Wägung revidiert sowie ein Annahmesystem (Badge/Barriere/Abrechnung) eingeführt. Seit dem Jahre 2023 müssen in der Deponie Allmeind Gebühren für die Abgabe von Grüngut von CHF 160.–/Tonne bezahlt werden. Diese Massnahme wurde eingeführt, um dem "Abfalltourismus" entgegenzuwirken. Es entstanden daraus Einnahmen von rund CHF 10'000 im Jahr 2023 (private Anlieferungen).</p> <p><i>Könnten Häcksel Abfälle direkt in einer von der Gemeinde betriebenen Schnitzelheizung zugeführt werden?</i></p> <p>Gemäss Abklärungen dürfen Grünabfälle nicht verbrannt werden. Um "Häcksel" zu erhalten, müsste geeignetes Astmaterial aussortiert werden. Es sind also Aufwendungen notwendig. Diese Fragestellung wird mitgenommen in die vorgesehenen Abklärungen rund um eine allfällige Einführung einer Kompostierung in der Deponie Allmeind. Eine Kompostierung erfordert voraussichtlich auch eine Triagierung oder zumindest eine Aufbereitung der angelieferten Grüngutmengen. Im gleichen Zuge könnte allenfalls geeignetes Material (Äste) aussortiert werden.</p>

Wer	Was	Kommentar der Gemeinde
		<p><i>Könnten allgemein mit dem "Verkauf" von Biomasse, Holzschnitzen oder Humus Beiträge zur Kostenminderung erzielt werden?</i></p> <p>Mit der öffentlichen Ausschreibung der Grüngutabfuhr im Jahr 2017 wurde auch die Abgabe von Grüngut mitoffert. Damit sind gute Preise für die Grüngutentsorgung vorhanden. Die Ausschreibung der Grünabfuhr soll im Jahr 2024 oder spätestens im Jahr 2025 wieder erfolgen, schon aus submissionsrechtlichen Gründen. Der Verkauf von Holzschnitzen sowie das Einrichten einer Kompostierung wird Bestandteil der Abklärungen einer allfälligen Kompostierung in der Allmeind sein. Da damit auch Aufwendungen verbunden sind, ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.</p>
Privatperson	<p>Aus meinem Antrag ist nun eine Totalrevision geworden. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Und ich habe die zugeschickten Unterlagen für die Revision bis jetzt auch nur überflogen.</p> <p>Wenn ich aber die Systematik unserer Rechtssammlung anschau, dann steht da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7.4 Entsorgung • 7.4.1 VO über die Abfallbeseitigung • 7.4.1.1 Gebührenordnung über die Abfallbeseitigung • 7.4.1.2 Preisliste Deponiegebühren <p>Und über 7.4.1.2 lese ich im Ergebnis der Totalrevision überhaupt nichts. Sie fehlt. Wird sie ersatzlos gestrichen, weil wir künftig kein Deponieangebot mehr haben? Das darf ja nicht sein.</p> <p>Ich habe an der GV im Frühjahr 2018 einen Antrag zur Änderung dieser Preisliste Deponiegebühren gestellt und zu begründen versucht. Mittlerweile wäre es noch einfacher, diesen Antrag zu begründen. Damals ist der Gemeinderat auf den Antrag aber nicht eingetreten mit der Begründung, die Angelegenheit sei allein in seinem Zuständigkeitsbereich. Also habe ich beschlossen auf die nächste Totalrevision zu warten. Diese liegt nun vor, aber die gewünschte Änderung hat nirgends Eingang gefunden. Sie wird nicht einmal diskutiert. Für mich ist das inakzeptabel.</p> <p><i>(2. Nachricht nach Rückmeldung des Departements Bau und Versorgung):</i></p> <p>Soweit mein Sachverstand reicht, ist der Kanton im Rahmen der Richtplanung zuständig für die Abfallbewirtschaftung. Aber nicht für mehr. Die von mir vermisste "Preisliste Deponiegebühren" existiert ja bereits in der alten Version. Unabhängig davon, ob die Deponie der Gemeinde Glarus betrieben wird oder nicht. Und es wäre ein Leichtes, in dieser Preisliste die Rahmenbedingungen für eine Deponie bereits jetzt zu nageln. Seinerzeit hat der GR meinen Antrag abgelehnt mit der Begründung, es sei in seiner Kompetenz solches zu regeln. Aber ich habe bereits damals gewusst, dass eine Revision der "Entsorgung" vor die GV muss und mir dann die Gelegenheit gäbe, nochmals den gleichen Antrag zu stellen. Jetzt will der GR diesen Antrag auf die lange Bank schieben. Und ich bin mir ziemlich sicher, dass das der Stimmbürger nicht will, wenn er weiss worum es geht....</p>	<p>Es ist richtig, dass in der Vernehmlassungsvorlage die Preisliste Deponiegebühren nicht angesprochen wurde. Das wird in der Vorlage für die Gemeindeversammlung nachgeholt. Besten Dank für den Hinweis. Die Sachlage ist wie folgt:</p> <p>Die Anlieferung von unverschmutztem Aushubmaterial ist in der Gemeinde in der Deponie Allmeind vorgesehen. Dies ist momentan jedoch nicht möglich, da die vorhandene Deponiekapazität ausgeschöpft ist. Die Planung der sogenannten "Deponie Allmeind, 3. Etappe" läuft noch und der Überbauungsplan wird wohl im Entwurf im Lauf des Jahres 2024 fertig erstellt werden können. Die notwendigen Bewilligungsschritte sind eine Zonenplananpassung, ein Überbauungsplan, eine Baubewilligung sowie eine vom Kanton ausgestellte Betriebsbewilligung. Diese Verfahren werden wohl mindestens zwei bis drei Jahre beanspruchen. Sobald für das Vorhaben die Bewilligungen zu erwarten sind, sind auch Grundlagen vorhanden, um eine Kostenrechnung aufstellen zu können. Mit dieser können die Gebühren definiert werden. Auf dieser Basis wird die Preisliste Deponiegebühren voraussichtlich anzupassen sein.</p> <p>Der Antrag von Herrn Dr. Jakob Hösli, der an der Frühlingsgemeindeversammlung im Jahre 2018 gestellt wurde, wurde im Jahr 2018 rechtlich geprüft und musste als rechtlich unzulässig erklärt werden. Grund dafür ist, dass die Definition von Einzugsgebieten gemäss eidgenössischer Gesetzgebung in der Hoheit der Kantone liegt. Der Kanton legt gemäss Art. 40 der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) in dieser Betriebsbewilligung auch allfällige Einzugsgebiete fest. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde "nur" Antragstellerin bezüglich Einzugsgebiet. Die Gemeinde nimmt das Anliegen aber insofern auf, als dass sie im Zusammenhang mit dem Bewilligungsgesuch für die Betriebsbewilligung der 3. Etappe in der Deponie Allmeind beim Kanton ein Gesuch um Definition eines Einzugsgebietes stellen wird, z.B. mit Begründung vorhandener Kapazitäten in Bezug zum Einzugsgebiet.</p>

Wer	Was	Kommentar der Gemeinde
		<p>Bei den Materialien, die auf der Deponie entsorgt werden (natürliches, sauberes Aushubmaterial wie Humus, Erde, Lehm, Sand, Kies, Schotter, Steine, Fels, ohne Beimengungen oder chemische Belastung), handelt es sich nicht um Siedlungsabfälle, sondern um "übrige Abfälle", für deren Entsorgung die Inhaberin bzw. der Inhaber zuständig ist (siehe die Abbildung in der BAFU-Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung"), d.h. keine Entsorgungspflicht der Gemeinde besteht.</p> <p>Wenn die Gemeinde eine Deponie für Aushubmaterial betreibt, so handelt es sich deshalb hierbei um "Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist" gemäss Art. 14 des Verordnungsentwurfs. Dieser Art. 14 ist die Rechtsgrundlage für die Deponiegebühren. Neu wird das Gebühren- und Vollzugsreglement um einen Artikel betreffend die Deponiegebühren ergänzt, dies unter Übernahme der Gebührenansätze gemäss heutiger Preisliste. Die in der Preisliste enthaltenen allgemeinen Bedingungen werden als vom zuständigen Departement erlassene Ausführungsbestimmungen (siehe Art. 18 des Verordnungsentwurfs) weitergelten können.</p>
FDP	<p>Die FDP.Die Liberalen Gemeinde Glarus (nachfolgend FDP Glarus) begrüsst, dass die Gemeinde Glarus eine Vernehmlassung zur Totalrevision der Abfallverordnung durchführt. Grundsätzlich begrüsst die FDP Glarus die Anwendung des Verursacherprinzips.</p> <p>Die FDP Glarus nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass der Gemeinderat trotz der grossen medialen Kritik Anfang 2023 versucht, das neue Abfallsystem mit UFC mittels Totalrevision der Abfallverordnung über das gesamte Gemeindegebiet einzuführen.</p> <p>Im Sinne einer Verwesentlichung und einer besseren Lesbarkeit sollte auf umfangreiche Aufzählungen wie bspw. "Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber",</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass mit der vorliegenden Totalrevision der Abfallverordnung ein neues Abfallsystem (Entsorgung mittels zentraler unter- oder oberirdische Sammelbehälter) eingeführt wird. Um in der Gemeinde ein solch neues Entsorgungssystem durch die Gemeinde innert einer absehbaren Zeitspanne (z.B. 10 Jahre) zu verwirklichen, wird es eines Verpflichtungskredits einer der kommenden Gemeindeversammlungen bedürfen. Eine solche Vorlage ist in Vorbereitung und es ist vorgesehen, den Verpflichtungskredit der kommenden Herbst-Gemeindeversammlung 2024 oder der Frühlings-Gemeindeversammlung 2025 vorzulegen.</p> <p>Unabhängig von dieser kommenden GV-Vorlage und deren Beschluss dient Art. 7 als Rechtsgrundlage für auf privater Basis realisierte zentrale unter- oder oberirdische Sammelbehälter. Dieser Artikel sollte deshalb belassen werden.</p> <p>Der Verordnungsentwurf wurde nochmals dahingehend geprüft und es wurden gewisse Passagen umformuliert, um die Lesbarkeit nochmals zu verbessern.</p>

Wer	Was	Kommentar der Gemeinde
	<p>"Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls", "Eigentümerinnen und Eigentümer", "Verursacherinnen und Verursacher" verzichtet werden.</p> <p>Die FDP Glarus hat bereits mehrfach angemerkt, dass die Vernehmlassungsunterlagen einer benutzerfreundlichen Darstellung bedürfen (Synopsis).</p>	<p>Das Anliegen ist verständlich, doch bei Totalrevisionen von Erlassen lässt sich leider meist – so auch hier – keine Synopsis erstellen, die einigermaßen übersichtlich wäre.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln (Abfallverordnung)				
Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
Art. 1	Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Glarus im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) und der gemäss Art. 33 Abs. 4 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) den Gemeinden zur Entsorgung zugewiesenen Sonderabfälle.	Der Bezug auf die übergeordnete Rechtsgrundlage (VVEA, EG USG) sollte nur in allgemeiner Weise erfolgen (bspw. analog Art. 8 "Luftreinhalteverordnung des Bundes"), damit im Falle einer gesetzlichen Anpassung keine Revision der AbfallVO notwendig wird.	FDP	Diesem berechtigten Anliegen wird entsprochen, Art. 1 Abs. 1 wird neu wie folgt abgefasst: ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Glarus im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) der Abfallverordnung des Bundes und der gemäss der kantonalen Gesetzgebung Art. 33 Abs. 4 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) den Gemeinden zur Entsorgung zugewiesenen Sonderabfälle.
Art. 3	Begriffe ¹ Siedlungsabfälle bestehen aus: a. Kehricht (d.h. für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle); b. Sperrgut (d.h. Kehricht, der wegen seiner Grösse, Form oder seines Gewichts nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann [z.B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.]); c. Grünabfällen (d.h. Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z.B. Garten- und Rüstabfälle, Speisereste]); d. Separatabfällen (d.h. Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden [z.B.	Im Sinne der Verwesentlichung ist auf die beispielhafte Aufzählung zu verzichten und sind lediglich die Überbegriffe zu verwenden. Eine detaillierte Aufzählung gehört u.E. ins Merkblatt für die Bevölkerung (gem. Art. 5 - Information an Bevölkerung "umweltgerechte Abfallentsorgung"), da eine Anpassung des Merkblatts unbürokratisch und jederzeit möglich ist.	FDP	Diesem berechtigten Anliegen wird entsprochen, Art. 3 wird neu wie folgt abgefasst: ¹ Siedlungsabfälle bestehen aus: a. Kehricht (d.h. für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle); b. Sperrgut (d.h. Kehricht, der wegen seiner Grösse, Form oder seines Gewichts nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden kann [z.B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.]); c. Grünabfällen (d.h. Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z.B. Garten- und Rüstabfälle, Speisereste]); d. Separatabfällen (d.h. Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden [z.B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]). ² Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (z.B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Öle, Putzmittel, Batterien).

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
	<p>Papier, Karton, Glas, PET-/Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]).</p> <p>² Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (z.B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Öle, Putzmittel, Batterien).</p>			
Art. 7	<p>Zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter</p> <p>¹ Neue ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall oder Separatsammlungen müssen gemäss den Vorgaben der Gemeinde errichtet und betrieben werden. Für bestehende Systeme kann die Gemeinde Anpassungen an die geltenden Vorgaben anordnen.</p> <p>² Die Gemeinde kann bei Bauvorhaben oder Überbauungsplänen im Rahmen der Bewilligungs- bzw. Planerlassverfahren vorschreiben, dass auf dem zu bebauenden Gebiet zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und Separatsammlungen errichtet werden müssen, wenn dies zur Sammlung des Siedlungsabfalls aus den zu errichtenden Bauten und deren Umgebung sinnvoll ist. Sie kann den Benutzerkreis und die Verantwortlichkeit für den</p>	<p>In den alten Dorfteilen sollen keine unterirdischen Sammelbehälter entstehen. Der Weg zur Sammelstelle könnte zu weit sein, besonders ältere und gehbehinderte Einwohner wären auf fremde Hilfe angewiesen, den Kehrichtsack zur Sammelstelle zu bringen. Es ist mit einer Zunahme des Autoverkehrs zu rechnen, um Müll zur Sammelstelle zu bringen was dem Artikel 1 Absatz 2 stark widerspricht.</p>	Privatperson	<p>Wie bereits oben erläutert, werden in diesem Art. 7 einzig die Rechtsgrundlagen für auf privater Basis realisierte zentrale unter- oder oberirdische Sammelbehälter geschaffen. Die Stimmberechtigten werden an einer der kommenden Gemeindeversammlungen im Rahmen einer entsprechenden Verpflichtungskredit-Vorlage entscheiden können, ob in der Gemeinde ein neues, auf ober- und unterirdischen zentralen Sammelbehältern basierendes Entsorgungssystem durch die Gemeinde innert einer absehbaren Zeitspanne (z.B. 10 Jahre) verwirklicht werden soll.</p> <p>Die Absicht des Gemeinderats, künftig auf ein derartiges Entsorgungssystem zu setzen, basiert auf guten Erfahrungen in anderen Gemeinden und einer Machbarkeitsstudie. Das neue System wird ökologischen Ansprüchen besser gerecht. Sodann können die Kehrichtsäcke dank den – in Fussdistanz erreichbaren – zentralen Sammelbehältern zu jeder Tages- und Nachtzeit entsorgt werden. In den Strassen stehen keine Abfallsäcke mehr, weshalb es auch nicht mehr zu zerrissenen Abfallsäcken durch Tiere kommt. Das Strassenbild wird somit erheblich verbessert und es kommt zu weniger Geruchsemissionen in Quartieren. Da die Kehrichtentsorgungswagen nicht mehr durch die Gassen und Quartierstrassen fahren müssen, können zudem CO₂-Emissionen eingespart werden. Wir gehen auch in Berücksichtigung einer (allfälligen) Zunahme des Autoverkehrs davon aus, dass die CO₂-Emissionen verringert werden.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
	<p>Unterhalt sowie Regelungen für die Reinigung der Sammelbehälter festlegen und entsprechende Verträge abschliessen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann bei Bauvorhaben oder Überbauungsplänen die Bauherrschaft verpflichten, sich finanziell am Bau und Unterhalt von ausserhalb des zu bebauenden Gebiets gelegenen zentralen ober- oder unterirdischen Sammelbehältern zu beteiligen, wenn damit eine effiziente Entsorgung erreicht werden kann.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann für neue zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter, welche die Vorgaben der Gemeinde erfüllen und einem weiteren Benutzerkreis als der Eigentümerschaft zur Verfügung stehen, finanzielle Beiträge leisten. Die Beitragshöhe bemisst sich insbesondere nach der relativen Grösse des externen Benutzerkreises. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der bei ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel über die Beitragshöhe und -berechtigung.</p>			<p>Bis anhin wurden in der Gemeinde Glarus versuchsweise sieben zentrale Sammelbehälter eingebaut. Die bei diesen Versuchen bisher gemachten Erfahrungen sind insgesamt gut. Ziel ist der Einbau von zentralen Sammelbehältern im gesamten Gemeindegebiet in den kommenden Jahren. Um dies umzusetzen, laufen derzeit zum einen Abklärungen sowie Koordinationsarbeiten mit dem Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland und den Gemeinden Glarus Nord sowie Glarus Süd und zum anderen die Vorbereitungen für eine Verpflichtungskredit-Vorlage an eine der kommenden Gemeindeversammlungen. Somit werden die Stimmberechtigten die Angelegenheit aller Voraussicht nach an einer kommenden Gemeindeversammlung (Herbst 2024 oder Frühling 2025) beraten sowie darüber abstimmen können.</p> <p>Der Gemeinderat hat Verständnis für den Hinweis, dass für bestimmte Personengruppen wie z.B. ältere Personen das Bringen des Abfallsacks zum zentralen Sammelbehälter erschwert ist. Auch diesbezüglich ist der Gemeinderat überzeugt, dass Lösungen möglich sind, wie dies auch beim Lebensmitteleinkauf gängig ist (z.B. Nachbarschaftshilfe). Ferner wird der Gemeinderat bei zustimmendem Beschluss der Gemeindeversammlung zur erwähnten Verpflichtungskredit-Vorlage darauf achten, dass die zentralen Sammelbehälter jeweils in zumutbarer Gehdistanz errichtet werden.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
		Der neue Art. 7 ist zu streichen. Zudem sind sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem UFC-Abfallsystem in allgemeiner Weise zu formulieren, so dass diese universal und unabhängig vom UFC-Abfallsystem anwendbar sind, oder zu streichen. Die Einführung eines neuen Abfallsystems (Systemwechsel) kann u.E. nicht über die Totalrevision der Abfallverordnung erfolgen, sondern muss mittels ordentlichem Rahmenkredit durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.	FDP	Siehe hierzu die obenstehenden Ausführungen unter "allgemeine Bemerkungen" sowie hier zu Art. 7.
Art. 8 Abs. 1	¹ Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften und Weisungen der Gemeinde den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Sammelpunkten, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden und zu den zulässigen Zeiten übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und der entsprechenden Sammlung zuzuführen.	"soweit möglich" ist zu unbestimmt; löschen oder konkretisieren.	FDP	Im Einzelfall kann es schwierig sein, Separatabfälle vom Kehricht zu trennen (z.B. mehrschichtig verschweisste Verpackungen, Behälter mit Restinhalten und engen Öffnungen, usw.), weshalb dem Gemeinderat die Formulierung "soweit möglich" als zutreffend erscheint.
Art. 8 Abs. 6	⁶ Einkaufsläden, Unterhaltungsbetriebe, Betriebe der Unterwegsverpflegung und Veranstalter von Anlässen auf privatem Grund haben genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle aufzustellen. Die Gemeinde kann sie verpflichten, liegen gelassene Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen.	Kann-Bestimmung ist zu ersetzen durch: "Liegen gelassene Abfälle sind auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen."	FDP	Für Abfälle und deren vorschriftsgemässe Beseitigung ist die/der Inhaber/in der Abfälle verantwortlich (Art. 29 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum USG). Das ist in den genannten Fällen die/der Kunde/in, die/der ein Produkt kauft und dann Verpackungen oder dergleichen litteringmässig "fallen" lässt. Bei kleinen Abfallmengen oder wenn der verkaufende Betrieb nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand bestimmt werden kann, ist eine zwingende Formulierung kaum umsetzbar. Aus diesem Grunde erachtet der Gemeinderat die "Kann"-Formulierung als die richtige Form.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
Art. 10 Abs. 2	² Einzelne kleine Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.	Abs. 2 ist zu streichen. Die Einhaltung von Hygiene- und Gewässerschutz kann durch Private nicht gewährleistet werden. Tierkadaver sind in die regionale Kadaversammelstelle zu bringen.	FDP	Dass einzelne kleine Tierkörper bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm auf Privatgrund vergraben werden dürfen, dies also eine zulässige besondere Beseitigungsart ist, ergibt sich bereits aus Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung des Bundes über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Entsprechend kann Absatz 2 gestrichen werden.
Titel zu Kap. 4	4 Gebühren	siehe rechts	DBV/ Rechtsdienst (gemeinde- interne Anregung)	Anstelle der bisherigen Kapitelbezeichnung "Gebühren" wird neu die treffendere, weil breitere Bezeichnung "Finanzierung" verwendet.
Art. 11 Abs. 1	¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Inhaberinnen oder Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.	Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallverursachenden vollumfänglich überbunden.	FDP	Die Kostentragung ist im Bundesrecht in Art. 32 und Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG) geregelt. Die/Der Inhaber/in trägt die Kosten und die Kantone sorgen dafür, dass den Verursachenden die Kosten überbunden werden. Im kantonalen Recht ist die Kostentragung in Art. 30 Abs. 3 EG USG, sowie in Art. 31a EG USG geregelt. Diese lehnt sich an den Regelungen des Bundes an. Eine vollumfängliche Überbindung würde der Anwendung von Art. 31a Abs. 2 entgegenstehen und ist deshalb nicht zulässig. Von einer Änderung gemäss Antrag ist deshalb abzusehen, zumal die Bestimmung auch in den Muster-Abfallreglementen der Kantone Glarus und Bern enthalten ist. Es ergeht einzig eine leichte sprachliche Anpassung (Genitiv nach "mittels").
Art. 11 Abs. 2	² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich einer angemessenen Abschreibung und Verzinsung sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.	Abs. 2: Streichung. Unklar ist, was "weitere Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung" sind.	FDP	Dieser Absatz ist wichtig, weil er das – bundes- und kantonalrechtlich vorgeschriebene (siehe Art. 32 a Abs. 1 und 2 USG; Art. 30 Abs. 3 EG USG) – Kostendeckungsprinzip anspricht sowie konkretisiert. Die Bestimmung ist auch im Muster-Abfallreglement des Kantons Glarus enthalten, ebenso im Muster-Abfallreglement des Kantons St. Gallen und in jenem des Kantons Bern. Mit "weitere Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung" sind u.a. Information (Abfallkalender), Vollzugsaufgaben und eben Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die Abgaben gemeint.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
Art. 12 Abs. 3	³ Als Wohneinheit gilt eine Gebäudeeinheit (Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhaus, Miet- und Eigentumswohnung), die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie Lokale, welche Vereinen bzw. Vereinigungen im Eigentum gehören, werden wie Wohneinheiten veranlagt.	siehe rechts	DBV/ Rechtsdienst (gemeinde- interne Anregung)	Einfügen von "usw." in der erklärenden Klammer, um zu verdeutlichen, dass es sich hier um eine nicht abschliessende Aufzählung handelt. Auch sonst wurde nahezu der ganze Artikel 12 leicht überarbeitet, um sowohl auf Wohneinheiten als auch Betriebe passende, gut vollziehbare Bestimmungen betreffend Gebührenpflicht zu erreichen.
Art. 14 Abs. 1	¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Verfügungen (mit Ausnahme der Gebührenverfügungen) wird eine Gebühr erhoben.	Abs. 1: Unklar ist, was unter "besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist" zu verstehen ist.	FDP	Die Gemeinde ist zur Entsorgung der Siedlungsabfälle verpflichtet (siehe die Ausführungen zum Entsorgungsmonopol im Erläuterungstext zur Vernehmlassungsvorlage, v.a. S. 6 oben). Daneben kann die Gemeinde aber auch weitere Dienstleistungen anbieten wie z.B. einen Häckseldienst. Solche Dienstleistungen sind mit "besondere Dienstleistungen" gemeint. Weil das Wort "besondere" zu Missverständnissen führen kann, wird es weggelassen.
Art. 16 Abs. 2	² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.	Abs. 2: Überschüsse oder Defizite der Vorjahre sind zweckgebunden zu berücksichtigen.	FDP	Dass die Überschüsse oder Defizite zweckgebunden berücksichtigt werden müssen, ergibt sich bereits dadurch, dass von Bundesrechts wegen (Art. 32 a USG) die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mittels Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachenden überbunden werden müssen. Es liegt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 55 FHG vor (vgl. die Definition in Art. 55 Abs. 1 Satz 1 FHG: "Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind.")
Art. 19 Abs. 2	² Die Verursacherinnen und Verursacher sowie die die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde und den von ihr beigezogenen Dritten zum Vollzug der Aufgaben und Vorschriften gemäss dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen jederzeit freien Zutritt zu den	Nach Auffassung der Fachstelle Datenschutz können die in Art. 19 Abs. 2 genannten Mitwirkungspflichten zu einer Informations- bzw. Datenerhebung führen. Um eine entsprechende Erhebung möglichst verhältnismässig ausgestalten zu können, würde die Fachstelle Datenschutz es begrüssen, wenn die Formulierung des «jederzeitigen freien Zutritts» dahingehend angepasst würde, so dass ein zu gewährender Zutritt nach nützlicher	FS Datenschutz	Das Anliegen ist berechtigt, die Bestimmung wird wie folgt angepasst: ² Die Verursacherinnen und Verursacher sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde und den von ihr beigezogenen Dritten zum Vollzug der Aufgaben und Vorschriften gemäss dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen jederzeit freien zu angemessener Zeit und nach Vorankündigung Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren. Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
	entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren. Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken.	Vorankündigungsfrist durchgeführt würde (vgl. dazu Art. 26 Abs. 4 Abfallverordnung der Stadt Bern (AFV), abrufbar unter https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-822_111?effective-from=20210701).		
		Abs. 2: "jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren" ist wie folgt anzupassen: "ist verpflichtet, nach Absprache mit dem Eigentümer Zutritt zu gewähren".	FDP	Siehe soeben oben.
Art. 20 Abs. 1	¹ Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagerten oder entsorgten Abfällen zu ermitteln. Falls nötig und verhältnismässig können hierfür oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, Abfallgebinde durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geöffnet, durchsucht, kontrolliert und fachgerecht entsorgt werden.	Die Fachstelle Datenschutz begrüsst ausdrücklich, dass die Kontrollen hin zur Ermittlung der Verursacher verhältnismässig ausgestaltet wird. Der Rechtsanwender ist dem Wortlaut entsprechend aufgefordert, Abfallgebinde nur zu durchsuchen, wenn dies «nötig und verhältnismässig» ist oder «andere wichtige Gründe» vorliegen. Was jedoch unter «anderen wichtigen Gründen» zu verstehen ist, erscheint auslegungsbedürftig und wird auch nicht durch die Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage konkretisiert. Demnach regt die Fachstelle Datenschutz an, die Terminologie der «anderen wichtigen Gründen» anhand einer namentlichen Aufzählung zu konkretisieren oder aber besagte Terminologie komplett aus Art. 20 Abs. 1 zu streichen.	FS Datenschutz	Das Anliegen ist berechtigt. "oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen," wird gestrichen.
		Antrag zur Neufassung von Abs. 1: Die Gemeinde ist verpflichtet, den Inhaber von unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagerten oder entsorgten Abfällen zu ermitteln und diesen mit Busse nach Art. 23 zu bestrafen. Die entstandenen Kosten werden dem Verursacher vollumfänglich	FDP	Eine absolute Verpflichtung, wie gefordert, kann zu unverhältnismässigen Situationen (kleine unbedeutende Mengen von "Erstäterinnen" bzw. "Erstäteren" oder offensichtlich unbeabsichtigt falsch entsorgte Abfälle in kleinen Mengen) und grossem Aufwand führen. Der Gemeinderat erachtet die Formulierung "nötig und

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
		überbunden, unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu allfälligen strafrechtlichen Sanktionen.		verhältnismässig" als zweckmässig und umsetzbar. Eine absolute Verpflichtung wäre hingegen schwierig umzusetzen. Im Übrigen ist die strafrechtliche Ahndung in Art. 23 geregelt, die Kostenüberbindung in Art. 20 Abs. 2. Die Überbindung der Kosten für die Strafverfolgung ist in den einschlägigen strafprozessrechtlichen Erlassen geregelt, namentlich in der Schweizerischen Strafprozessordnung (siehe Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung).
Art. 21 Abs. 2	² Die Gemeinde kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.	Streichung, da bereits in übergeordnetem Recht geregelt.	FDP	Der Hinweis ist berechtigt (siehe Art. 177 ff. Gemeindegesetz und Art. 4 Gemeindeordnung), dieser Absatz kann gestrichen werden.
Art 22 Abs. 1	¹ Zur Erhebung der für den Vollzug dieser Verordnung, des übergeordneten Rechts und der gestützt auf diese Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen relevanten Personen- und Objektdaten, namentlich für die Veranlagung der Grundgebühren und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Widerhandlungen und Missbrauch, kann das zuständige Departement zusätzlich zu öffentlich zugänglichen Informationsquellen die Daten folgender Behörden und Register abfragen und verwenden: a. Einwohnerregister: Daten zu Wohnsitz und Aufenthalt (inklusive Zuzug und Wegzug); b. Grundbuch: Objektdaten (Eigentum, Grundstücksbeschreibung); c. eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): Objektdaten; d.	Die Fachstelle Datenschutz begrüsst ausdrücklich, dass die einzelnen Bearbeitungszwecke der zu erhebenden Daten namentlich aufgeführt werden. Jedoch erscheint nicht restlos klar, welcher Bearbeitungszweck von der Formulierung «sowie Verfügungen relevanten Personen- und Objektdaten» umfasst ist. In diesem Zusammenhang würde die Fachstelle Datenschutz eine Präzisierung des besagten Bearbeitungszwecks begrüssen. Sodann hat sich die Fachstelle Datenschutz die Frage gestellt, ob die zu erhebenden Objektdaten der Bst. c. und d. des Art. 22 Abs. 1 im Sinne des Bestimmtheitsgebots namentlich aufgeführt werden könnten.	FS Datenschutz	Der Passus "sowie Verfügungen" wird gestrichen, da er überflüssig ist, weil sich die Verfügungen auf die genannten Rechtserlasse stützen und deren Vollzug dienen. Hingegen sind nach Auffassung des Gemeinderats die Bearbeitungszwecke mit der Wendung "namentlich für die Veranlagung der Grundgebühren und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf Widerhandlungen und Missbrauch" ausreichend spezifiziert. Abs. 1 Bst. c wird wie folgt spezifiziert: c. eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR): Objektdaten (Merkmale der Einheiten Grundstück, Gebäude und Wohnung); Abs. 1 Bst. d wird gestrichen, weil die in diesem Wohnungsinventar vorhandenen Daten (siehe die Excel-Dateien unter https://www.are.admin.ch/wohnungsinventar) ohnehin aus dem GWR stammen und über dieses hinaus für die vorliegenden Zwecke keinen zusätzlichen Informationsgehalt/-nutzen bieten.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
	Wohnungsinventar gemäss eidgenössischer Zweitwohnungsgesetzgebung: Objektdaten.			

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln (Gebührenverordnung)

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
Art. 1	Mehrwertsteuer ¹ Zu allen Gebühren und Preisen gemäss dieser Gebührenordnung wird zusätzlich die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.	Mehrwertsteuer: Erhebung von MWST bei hoheitlichen Tätigkeiten ist gem. Art. 14 Ziff. 15 MWSTV i.V.m. Art. 3 lit. g MWSTG nicht zulässig.	FDP	Gemäss Art. 14 Ziff. 15 der Mehrwertsteuerverordnung des Bundes sind Tätigkeiten eines Gemeinwesens im Entsorgungsbereich unternehmerischer Natur, mithin nicht hoheitliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Bst. g des Mehrwertsteuergesetzes und somit mehrwertsteuerpflichtige Leistungen (siehe auch MWST-Branchen-Info 19, v.a. Teil D Ziff. 55). Sodann ist es zulässig, die Mehrwertsteuer auf solchen Leistungen gestützt auf die kommunale Abfallgesetzgebung auf die Gebühren- bzw. Kostenpflichtigen zu überwälzen (BGE 140 II 80, E. 2.5.5).
Art. 2	Grundgebühr ² Die Aufteilung der Grundgebühr auf mehrere gemeinschaftliche Eigentümer oder bei unterjährigem Eigentumswechsel obliegt nicht der Gemeinde. Ist keine Verantwortliche oder kein Verantwortlicher bestimmt, wird die Rechnung einer der gemeldeten Parteien zur Zahlung zugestellt.	Abs. 2 Ist kein Verantwortlicher bestimmt, wird die Rechnung allen Parteien anteilmässig, in solidarischer Haftung zur Zahlung zugestellt.	FDP	Die solidarische Haftung ist bereits in Art. 12 Abs. 7 der Abfallverordnung geregelt. Im Fall, dass gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer keine für die Aufteilung der Grundgebühr verantwortliche Person bestimmt haben, soll sich die Gemeinde zwecks administrativer Vereinfachung an eine der ihr bekannten bzw. gemeldeten Parteien wenden können und die Rechnung nicht anteilmässig allen Parteien zustellen müssen.

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
Art. 4	<p>Grüngutgebühr</p> <p>¹ Für die Entsorgung von Grüngut in Containern nach EU-Norm EN840 und in geschnürten Bündeln (bis max. 25 kg) sind Gebührenvignetten in Form von Einzelleerungsvignetten oder Jahresvignetten zu verwenden.</p> <p>² Die Gebühr für Einzelleerungsvignetten für die Grüngutabfuhr beträgt CHF 5.00 pro Vignette.</p> <p>Pro Leerung ist folgende Anzahl Einzelleerungsvignetten erforderlich:</p> <p>a. Grüngutbündel bis 25 kg CHF 5.00 1 Stk. Einzelleerungsvignetten</p> <p>b. für Container mit 140 Liter Inhalt CHF 5.00 1 Stk. Einzelleerungsvignetten</p> <p>c. für Container mit 240 Liter Inhalt CHF 10.00 2 Stk. Einzelleerungsvignetten</p> <p>d. für Container mit 800 Liter Inhalt CHF 35.00 7 Stk. Einzelleerungsvignetten</p> <p>³ Die Gebühr für Jahresvignetten für die Grüngutabfuhr beträgt pro Kalenderjahr pauschal:</p> <p>a. für Container mit 140 Liter Inhalt CHF 96.00</p> <p>b. für Container mit 240 Liter Inhalt CHF 144.00</p> <p>c. für Container mit 800 Liter Inhalt CHF 396.00</p> <p>⁴ Die Gebührenvignetten können bei den vom zuständigen Departement bezeichneten Verkaufsstellen und -kanälen</p>	<p>Was in der Gemeinde Hilterfingen am Thunersee seit Jahren möglich ist, sollte in Glarus im Jahr 2024 punkto zukünftiger Grünabfuhr unbedingt auch möglich werden: Nämlich die Verwendung von Grüncontainern mit Wägechip. Dies ermöglicht es uns als Nutzern, auch teilweise gefüllte Grüncontainer zu vernünftigen Konditionen leeren zu lassen. Damit wird nur das Gewicht bezahlt, das tatsächlich im Grüncontainer ist. Wenn wir warten müssen, bis ein Grüncontainer voll ist, kann dies je nach Gartensaison sehr lange dauern, was zu unnötigen Geruchsemissionen führt. Deshalb ist es sehr praktisch, wenn das Grüngut bei der Leerung direkt per Wägechip erfasst und dann jährlich abgerechnet wird.</p> <p>In Hilterfingen, wo wir viele Jahre eine Wohnung verwalteten, hat sich dieses System bestens bewährt. Was dort auch praktisch war, war die Möglichkeit, die Container gegen Gebühr waschen zu lassen: Details dazu finden Sie hier: https://www.hilterfingen.ch/index.php?uid=85 https://www.hilterfingen.ch/verwaltung/ver-und-entsorgung/abfallentsorgung/waschengruenc ontainer/ (Oben auf dieser Homepage finden Sie den "Abfallkalender 2024 mit den Einzelheiten.)</p>	Privatperson	<p>Es wurden die Varianten "Vignette/Marke" sowie "Chip" geprüft:</p> <p>Die Lösung mit Vignette/Marke wurde gewählt, weil diese einfacher in der Handhabung und kostengünstiger ist. In der Gemeinde Glarus Nord wurden damit gute Erfahrungen gemacht.</p> <p>Die Lösung mit dem Chip hat den Vorteil, dass sie dem Verursacherprinzip am besten gerecht wird. Nur ist die Chip-Lösung teurer, da der Erhebungsaufwand erheblich ist. Jeder Grüngutcontainer muss gewogen werden. Auch werden damit wohl viele nicht vollständig gefüllte Container zu entleeren sein, was wiederum mit Mehraufwand verbunden ist. Zudem entstehen Mehraufwendungen bei der Rechnungsstellung.</p> <p>Aus diesen Gründen soll nun die "Vignetten/Marken"-Lösung eingeführt werden. Ein Umsteigen auf die Chip-Lösung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt – von Vorteil koordiniert mit den beiden anderen Glarner Gemeinden – möglich.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
	<p>bezogen werden. Die Gebühr wird beim Bezug erhoben.</p> <p>⁵ Für die Entsorgung von Grüngut auf der Deponie Allmeind wird eine mengenabhängige Gebühr von CHF 160.00 pro Tonne erhoben.</p> <p>⁶ Keine Gebühren werden erhoben für die Entsorgung von:</p> <p>a. Christbäumen und</p> <p>b. an Sammelstellen abgegebenen Kleinmengen von Küchenabfällen.</p>			
Art. 8	<p>Ordnungsbussen</p> <p>1 Die Mitarbeitenden des für das Abfallwesen zuständigen Departements der Gemeinde werden hinsichtlich der Übertretungstatbestände der Abfallverordnung ermächtigt, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle wie folgt Ordnungsbussen zu erheben:</p> <p>a. Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen, Sperrgut und Elektroschrott in Abfallbehältern im öffentlichen Raum: CHF 100.-;</p> <p>b. Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen, Sperrgut und Elektroschrott im öffentlichen Raum: CHF 200.-;</p> <p>c. Unzeitiges Bereitstellen von Abfall auf uneingefriedeten privaten Vorplätzen, auf Trottoirs oder am Strassenrand: CHF 50.-;</p> <p>d. Nichtaufstellen von Abfall-Sammelbehältern während den Öffnungs-/Betriebszeiten vor dem Betrieb bzw. auf dem</p>	<p>Art. 8 ist wie folgt anzupassen: Die Gemeinde ist verpflichtet, fehlbaren Personen pro Verstoß eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 300.00 aufzuerlegen. Die Einnahmen aus den Ordnungsbussen sind zweckgebunden zu verwenden.</p>	FDP	<p>Der hier verwendete Wortlaut steht in Einklang mit jenem von Art. 89 Abs. 2 Gemeindegesetz sowie dem Wesen von Ordnungsbussen. Eine Verpflichtung zur Auferlegung von Ordnungsbussen besteht nicht bzw. widerspricht dem Wesen des Ordnungsbussenverfahrens. Denn gemäss Art. 89 Abs. 3 Gemeindegesetz gilt, dass wenn die betroffene Person die Widerhandlung nicht anerkennt oder sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden ist, Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgt, d.h. das ordentliche Strafverfahren in Gang gesetzt wird (siehe auch Art. 23 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs).</p> <p>Was die Höhe der Ordnungsbussen für die vier gemäss Bst. a bis d vorgesehenen Tatbestände anbelangt, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass eine Differenzierung angezeigt ist, um den unterschiedlich grossen Unrechtsgehalten ein Stück weit Rechnung zu tragen.</p>

Art.	Wortlaut Vernehmlassungsversion	Antrag für Änderungsvorschlag	Antragsteller/in	Kommentar der Gemeinde
	Veranstaltungsgelände (Einkaufsläden, Unterhaltungsbetriebe, Betriebe der Unterwegsverpflegung und Veranstalter von Anlässen): CHF 50.–. ² Im Übrigen sind die in den Kapiteln 1 (allgemeine Bestimmungen) und 2 (Verfahren) der kantonalen Ordnungsbussenverordnung enthaltenen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.			
ganzes Regle- ment	---	siehe rechts	DBV/ Rechtsdienst (gemeinde- interne Anregung)	Über das gesamte Reglement hinweg wurde die Schreibweise von Geldbeträgen entsprechen dem in der Rechtssammlung der Gemeinde verwendeten Standard ("CHF 123.45") vereinheitlicht.